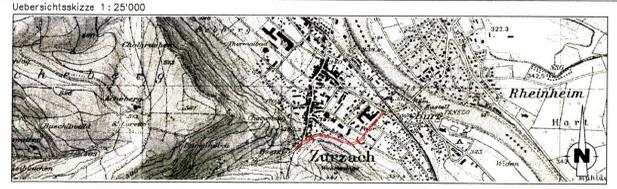


Kantonaler Nutzungsplan (§10 BauG) OSTUMFAHRUNG NK 286

BAULINIENPLAN 1 : 1000

Öffentliche Planaufgabe vom 12.5 bis 10.6.1997
 Der Gemeindegemeinderat
 Genehmigungsvermerk:
 Genehmigung durch den Grossen Rat
 Aarau, den 7.11.2000
 Im Auftrag des Grossen Rates
 Der Staatschreiber:



Verfasser	Datum	Entwurf	Geszeichnet	Gepfligt
Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau Gerber+Partner	31.10.96	Tv	CB	
5210 WINDISCH 056 / 442 11 42	Format 47 x 125	Visum	Plan-Nr. Büro 2822 - 1 B	Plan-Nr. AVK
	Änderungen A 31.01.97 B 19.07.99	CB		

Baudepartement des Kantons Aargau
 Abteilung Verkehr / Verkehrsplanung

- Legende zum kantonalen Nutzungsplan**
- Genehmigungsinhalt**
 - Neue Baulinien
 - - - Neue Baulinien für Kleinbauten
 - GR Datum Aufzuhebende Baulinien
 - Orientierungsinhalt**
 - GR Datum Genehmigte Baulinien mit Genehmigungsdatum
 - - - Genehmigte Baulinien mit Genehmigungsdatum für Kleinbauten
 - - - - - Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen Vorlage sind.
 - BA - - - - - Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
 - Sichtzone : In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen der Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.
 - - - - - Bauzonengrenze
 - Erläuterungen**

Gegenstand des Auflageverfahrens sind die Baulinien. Sie bezwecken die Freihaltung der geplanten Umfahrung. Einsprachen gegen den Nutzungsplan können sich gegen die Freihaltung der Anlage und gegen deren Linienführung richten. Das Strassenbauprojekt dient nur dem besseren Verständnis des Planes, ist aber nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Einsprachen gegen das Projekt oder Bestandteile davon können im Rahmen des späteren Strassenbauprojektes erhoben werden.

Nach der Erstellung der Ostumfahrung Zurzach, werden die mit vorliegenden Nutzungsplan zu genehmigenden Baulinien überprüft und nötigenfalls angepasst (z.B. gebäudeumfahrende Baulinien, Reduktion des Abstandes usw.)

